



Förderrichtlinie „Sharingfahrzeuge im Quartier“

Förderziele

Das Förderprogramm „Sharingfahrzeuge im Quartier“ verfolgt durch die Förderung von Sharingfahrzeugen auf Privatgrund verschiedene Ziele der Landeshauptstadt München:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (vor allem Stickoxide) und Feinstaub im Stadtgebiet als Beitrag zum Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München
- Flächendeckende Lärminderung im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Landeshauptstadt München zum Wohle der Münchner Bürger*innen

Zudem werden auch die Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes und der Leitlinie Ökologie der Landeshauptstadt München im Rahmen des Stadtentwicklungskonzepts „Perspektive München“ berücksichtigt.

Dieses Förderziel ist eingebettet in das folgende übergreifende Förderziel der Stadt München:

München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ* -Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Stadtleben ist selbstverständlich. Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten. Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert, die niemanden diskriminieren und die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sind. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien findet diese

ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 1. Februar 2026 eine Förderung beantragt werden kann.

Kurzübersicht

Die folgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände und Fördersummen der Förderrichtlinie „Sharingfahrzeuge im Quartier“.

Fördertatbestände	Förderung	Maximale Förderhöhe
Sharingstation	40 % der Nettokosten	5.000 € pro Fahrzeug in der Sharingstation
Maßnahme aus einem Quartierskonzept	40 % der Nettokosten	10.000 € pro Maßnahme

Inhaltsverzeichnis

1.	Antragsberechtigte – WER?.....	5
1.1	Kreis der Antragsteller*innen.....	5
1.2	Erforderliche Nachweise	5
2.	Sharingstation – WAS?	6
2.1	Gegenstand der Förderung.....	6
2.2	Art und Umfang der Förderung	7
2.3	Sonstige Anforderungen	7
3.	Maßnahmen im Rahmen von Quartierskonzepten WAS?	8
3.1	Gegenstand der Förderung.....	8
3.2	Art und Umfang der Förderung	8
3.3	Sonstige Anforderungen	8
4.	Verfahren – WIE?	9
4.1	Antragstellung und Bearbeitung.....	9
4.2	Maßnahmenumsetzung	9
4.3	Verwendungsnachweis	10
4.4	Förderbescheid und Auszahlung.....	11
5.	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	11
5.1	Rechtsanspruch.....	11
5.2	Weiterveräußerung, Rückzahlung.....	11
5.3	Doppelförderung	12
5.4	De-minimis-Beihilfe	12
5.5	Sonstiges.....	12
6.	Inkrafttreten	12

1. Antragsberechtigte – WER?

1.1 Kreis der Antragsteller*innen

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - Natürliche Personen (Privatpersonen) und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - Gewerbetreibende unabhängig von der jeweils gewählten Rechtsform
 - Wohnungseigentümergeinschaften
- (2) Nicht antragsberechtigt sind der Bund, die Bundesländer, die Landkreise, die Gemeinden sowie deren Einrichtungen.

1.2 Erforderliche Nachweise

- (1) **Natürliche Person (Privatperson oder freiberuflich tätige Person)**
Kopie des Personalausweises, Kopie des Reisepasses oder ein alternatives Ausweisdokument (zum Beispiel Meldebescheinigung oder Aufenthaltstitel)
- (2) **Gewerbetreibende**
Aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung sowie ein geeigneter Nachweis, aus dem die Identität der oder des Antragsteller*in bzw. der vertretungsberechtigten Person hervorgeht.
- (3) **Vereine und Genossenschaften**
Aktueller Vereins- beziehungsweise Genossenschaftsregisterauszug sowie ein geeigneter Nachweis, aus dem die Identität der vertretungsberechtigten Person hervorgeht
- (4) **Wohnungseigentümergeinschaften**
Nachweis der vertretungsberechtigten Person, zum Beispiel in Form eines Hausverwaltervertrags oder dem Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft, eine oder einen Vertreter*in mit der Antragstellung zu beauftragen sowie ein geeigneter Nachweis, aus dem die Identität der vertretungsberechtigten Person hervorgeht.
- (5) **Sonstiges**
Geeigneter Nachweis, aus dem die Antragsberechtigung und die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. der vertretungsberechtigten Person hervorgeht.

2. Sharingstation – WAS?

2.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von einer Station mit Sharingfahrzeugen, die einem bestimmten Personenkreis (siehe Ziffer 2.3 der Förderrichtlinie) zur Verfügung gestellt werden. Eine Sharingstation besteht aus **mindestens 3 Fahrzeugen** die dort als Sharingfahrzeuge angeboten werden sowie der Infrastruktur wie beispielsweise einer Überdachung, Fahrradständern oder anderen Teilen.

(1) Förderfähige Fahrzeugtypen für die Sharingstation

Die folgenden Fahrzeuge sind als Sharingfahrzeuge in einer Sharingstation förderfähig:

- E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse M1 und N1
- E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e und L7
- Lastenpedelecs
- Lastenfahrräder

Nicht gefördert werden Pedelecs, E-Kleinstfahrzeuge.

Definition Pedelec: Pedelecs sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind. Wesentliche Merkmale sind:

- Maximale Motorleistung 250 Watt
- Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt)
- Pedelecs gelten nach Paragraph 1 Absatz 3 Straßenverkehrsgesetz nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungs- und versicherungsfrei.

Definition Lastenfahrrad: Lastenfahrräder sind Fahrräder, für die nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Lastenfahrrad muss über drei Räder verfügen **oder** bei zweirädrigen Fahrrädern für eine Zuladung von mindestens 60 Kilogramm (ohne Fahrer*in) zugelassen sein.

Definition Lastenpedelec: Lastenpedelecs sind Fahrzeuge, die die Definition eines Pedelecs und eines Lastenfahrrads erfüllen.

Definition E-Kleinstfahrzeug: Fahrzeuge die nach der E-Kleinstfahrzeugverordnung zugelassen sind.

(2) Förderfähige Anschaffungsart der Sharingstation

Gefördert werden:

- der Neu und Gebrauchtkauf der Sharingstation oder Teilen davon sowie
- das Leasing/ die Miete der Sharingstation oder Teilen davon. Der Leasingvertrag/ Mietvertrag der Station oder Teilen davon muss eine Laufzeit von mindestens 36 Monaten aufweisen.

(3) Haltedauer

Die Station mit den Sharingfahrzeugen muss mindestens 36 Monate ab dem Fertigstellen der Fördermaßnahme betriebsbereit sein. Die Maßnahme ist fertig gestellt, sobald die Errichtung der Fördermaßnahme abgeschlossen ist und Sie erstmalig in Betrieb genommen wurde. (Im Folgenden „**Haltedauer**“)

2.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 40 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten bis zu einer maximalen Fördersumme von

- 5.000 € pro förderfähigem Fahrzeug in der Sharingstation.

(2) Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Gesamtkosten umfassen die Kosten für die Errichtung der Sharingstation, die Anschaffung der Fahrzeuge, die Anschaffung notwendiger Software, sowie die Kosten für bauliche Veränderungen am Gebäude, die für die Errichtung der Sharingstation notwendig sind. Ebenfalls zu den förderfähigen Gesamtkosten zählen Leasing- oder Mietkosten über den Zeitraum der Haltedauer für die oben genannten Maßnahmen. Planungskosten sind ebenfalls förderfähige Kosten.

Nicht gefördert werden Betriebskosten.

(3) Maximale Förderanzahl

Pro Antragsteller*in können pro Kalenderjahr mehrere Sharingstationen gefördert werden, jedoch nur bis zu einer Gesamtzahl von 30 Sharingfahrzeuge in den verschiedenen Sharingstationen. Als Stichtag gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen eingegangen sind (siehe Ziffer 4.1 (2) 4.1 (1) der Förderrichtlinie).

2.3 Sonstige Anforderungen

- Die geförderte Sharingstation muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München errichtet werden.
- Die Sharingstation muss einem bestimmten Personenkreis nach allgemeinen Kriterien zugänglich gemacht werden, beispielsweise den Bewohner*Innen eines Gebäudes, Gebäudekomplexes oder den Mitarbeiter*innen eines Standorts. Dabei dürfen keine Personen diskriminiert oder benachteiligt werden.
- Die Fahrzeuge müssen den Nutzer*innen überwiegend zur privaten Verwendung zur Verfügung gestellt werden.
- Der Personenkreis muss mindestens 10 Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren umfassen. Die Personen müssen in der Nähe der Sharingstation wohnen oder tätig sein.
- Der Zugang zu den Fahrzeugen hat grundsätzlich 24 Stunden pro Tag an allen Wochentagen möglich zu sein.
- Die Möglichkeit einer Vorabreservierung muss grundsätzlich gegeben sein. Die Reservierungsfunktion muss jederzeit zugänglich sein und freie Zeiträume für die jeweiligen Fahrzeuge darstellen.
- Sharingstationen die im Zusammenhang mit einem Neubau entstehen sind nicht förderfähig. Es sind nur Sharingstationen die in Bestandsgebäuden eingerichtet werden förderfähig.

3. Maßnahmen im Rahmen von Quartierskonzepten WAS?

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Fahrzeugen stehen, die lokal emissionsfrei sind, und die im Rahmen eines Quartierskonzepts von der Landeshauptstadt München (LHM) beauftragten Quartierskonzepts zur Umsetzung empfohlen werden.

(1) Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert werden:

- der Neu- und Gebrauchtkauf sowie
- das Leasing/ die Miete von Gegenständen, deren Anschaffung zur Umsetzung der Maßnahme erforderlich ist.
Der Leasingvertrag/ Mietvertrag der Gegenstände muss eine Laufzeit von mindestens 36 Monaten aufweisen.

(2) Haltedauer

Die Gegenstände müssen mindestens 36 Monate ab dem Fertigstellen der Fördermaßnahme betriebsbereit sein. Die Maßnahme gilt als fertiggestellt sobald die Errichtung der Fördermaßnahme abgeschlossen ist und Sie erstmalig in Betrieb genommen wurde.

3.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 40 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten bis zu einer maximalen Fördersumme von

- 10.000 € pro Maßnahme.

(2) Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten umfassen nur die investiven Kosten, die für die Maßnahme notwendig sind.

Nicht gefördert werden Betriebskosten.

3.3 Sonstige Anforderungen

- Es werden nur Maßnahmen gefördert, die auf Privatgrund errichtet werden.
- Es werden nur Maßnahmen gefördert bei denen die erwartete Fördersumme über 500 € liegt.
- Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Neubauten stehen, sind nicht förderfähig. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die in Bestandsgebäuden errichtet werden.
- Die Maßnahme muss Bestandteil der Handlungsempfehlung eines von der LHM beauftragten Quartierskonzepts sein und folglich auch im Stadtgebiet München errichtet werden. Weitere Informationen zu Quartierskonzepten gibt es unter Anderem unter:
 - <https://stadt.muenchen.de/infos/nachhaltige-stadtentwicklung-muenchen.html>
 - <https://rethink-muenchen.de/quartiere-muenchen/>

4. Verfahren – WIE?

4.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Online-Antragstellung

Informationen zur Förderung sowie eine E-mailadresse zur Kontaktaufnahme sind unter der Internetadresse www.muenchen.de/fka veröffentlicht.

Die Zuwendung ist im Förderportal des Referats für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München zu beantragen: **[Der Link wird nach Onlinestellung des Förderportals ergänzt.]**

(2) Bearbeitung

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen über das Förderportal einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragsingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag eingegangen ist.

4.2 Maßnahmenumsetzung

(1) Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (nur bis 31.01.2026 möglich)

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ab dem 1. Mai 2025 möglich. Die oder der Antragsteller*in muss dazu den beabsichtigten Maßnahmenbeginn beim RKU anzeigen. Die Anzeige erfolgt per E-Mail an emobil.rku@muenchen.de. Die Maßnahme kann begonnen werden, sobald die Möglichkeit zum vorzeitigem Maßnahmenbeginn durch eine Mitteilung des RKU bestätigt wurde.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Antragstellung über das Förderportal möglich ist, hat die oder der Antragsteller*in drei Monate Zeit den Antrag im Förderportal nachträglich einzureichen. Zum Nachweis des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist die formlose Bestätigung der Fördergeberin mit dem Antrag einzureichen. Nach dem Ablauf der drei Monate ist eine Antragstellung für eine vorzeitig begonnene Maßnahme nicht mehr möglich.

(2) Maßnahmenbeginn und Prüfbestätigung

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit deren Umsetzung erst nach dem Erhalt der Prüfbestätigung begonnen wurde. Die Prüfbestätigung wird der oder dem Antragsteller*in nach vollständigem Antragsingang und dessen Prüfung über das Förderportal zugesendet. Mit einer Fördermaßnahme wird insbesondere begonnen durch den Abschluss des Kauf-, Miet- beziehungsweise Leasingvertrages (was jeweils auch bereits durch die Annahme eines eingeholten Angebots erfolgt) oder der Bestellung der Sharingstation bzw. der benötigten Gegenstände für eine Maßnahme nach Ziffer 3.1 der Förderrichtlinie. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur dann, wenn ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn nach Ziffer 4.2 (1) der Förderrichtlinie angezeigt und bestätigt wurde.

(3) Frist zur Umsetzung und Einreichung

Ab dem Datum der Prüfbestätigung hat die oder der Antragsteller*in sechs Monate Zeit, um die Maßnahme umzusetzen und den Verwendungsnachweis einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der jeweils geltenden Frist möglich, sofern ein Antrag zur Fristverlängerung über das Förderportal rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

4.3 Verwendungsnachweis

(1) Einreichung

Nach Abschluss des Leasing-, Miet- oder Kaufvertrags beziehungsweise der endgültigen Realisierung der Maßnahme sind innerhalb der unter Ziffer 4.2 (3) der Förderrichtlinie genannten Frist, die erforderlichen Nachweise mit dem Verwendungsnachweis über das Förderportal einzureichen.

Neben dem Nachweis zur Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers (siehe Ziffer 1.2 der Förderrichtlinie) ist dem Verwendungsnachweis von Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV eine De-minimis-Erklärung beizufügen (siehe Ziffer 5.4 der Förderrichtlinie).

(2) Sharingstation

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung einer Sharingstation folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Kaufvertrags/ der Kaufverträge beziehungsweise des Leasing-/Mietvertrags/ der Leasing-/Mietverträge
- Kopie aller Rechnungen über Investitionskosten der Installation oder aller anderen Investitionskosten die mit der Errichtung der Sharingstation entstanden sind.
- Zusätzlich bei Gebrauchtkäufen ein Zahlungsnachweis beispielsweise in Form eines Kontoauszugs
- Nachweis zu Seriennummer und Fahrzeugidentifikationsnummern der geförderten Fahrzeuge
- Geeigneter Nachweis über den Personenkreis dem die Station zugänglich gemacht wird, beispielsweise Liste der registrierten Nutzer einer Buchungssoftware.
- Geeigneter Nachweis für das vorhandene Reservierungssystem, beispielsweise Screenshot der verwendeten Anwendung zur Reservierung.

(3) Mobilitätsmaßnahmen aus Quartierskonzepten

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung einer Mobilitätsmaßnahme aus einem Quartierskonzept folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie aller Rechnungen oder Verträge über Investitionskosten der Installation oder aller anderen Investitionskosten die mit der Umsetzung der Mobilitätsmaßnahme entstanden sind.
- Zusätzlich bei Gebrauchtkäufen ein Zahlungsnachweis beispielsweise Durch Kontoauszug
- Nachweis zu Seriennummer und Fahrzeugidentifikationsnummern der geförderten Gegenstände
- Quartierskonzept aus dem die beantragte Fördermaßnahme hervorgeht.
- Nachweis über die Umsetzung und Inbetriebnahme der Maßnahme.

4.4 Förderbescheid und Auszahlung

(1) Förderbescheid

- Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht ein Förderbescheid.
- Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids.

(2) Auszahlung

Die Auszahlung ergeht als einmaliger Zuschuss

5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Rechtsanspruch

- (1)** Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2)** Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die oder der Antragsteller*in verpflichtet, die Fördergelder umgehend vollständig oder anteilig zurückzuzahlen.
- (3)** Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nicht aufgrund einer Regelung des Bundes, des Freistaates Bayern oder der Landeshauptstadt München vorgeschrieben sind.

5.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

- (1)** Der Weiterverkauf der geförderten Sharingstation, der geförderten Sharingfahrzeuge oder anderer geförderter Gegenstände ist frühestens nach Ablauf der Haltedauer förderunschädlich zulässig (siehe Ziffer 2.1 (3) bzw. 3.1 (2) der Förderrichtlinie). Die oder der Antragsteller*in verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Haltedauer) beziehungsweise eine vorzeitige Kündigung des Leasing-/ Mietvertrages im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.
- (2)** Entfällt eine der Fördervoraussetzungen, die unter Ziffer 2., 3. und 5.5 der Förderrichtlinie genannt sind, vor Ablauf der Haltedauer, muss die oder der Antragsteller*in die Förderung wie unter Ziffer 5.2 (1) beschrieben zurückzahlen.
- (3)** Wenn vor Ablauf der Haltedauer die geförderte Sharingstation, die geförderten Sharingfahrzeuge oder andere geförderte Gegenstände gestohlen wurden oder aufgrund eines anderen Schadens ihre Funktion nicht mehr erfüllen, muss die Fördersumme nicht zurückgezahlt werden, sofern für den entstandenen Schaden keine Versicherung oder andere Träger beziehungsweise Dritte aufkommen. Die oder der Antragsteller*in ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4)** Sollten im Rahmen der Gewährleistung beziehungsweise eines Garantiefalles die geförderte Sharingstation, die geförderten Sharingfahrzeuge oder andere geförderte Gegenstände durch die oder den Hersteller*in beziehungsweise die oder den Händler*in ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch der neuen Gegenstände ist der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.3 Doppelförderung

- (1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes beziehungsweise des Freistaats Bayern beantragt beziehungsweise erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.
- (2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Landeshauptstadt München gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

5.4 De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit – als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU Reihe L vom 15.12.2023) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren den Betrag von 300.000 EUR nicht überschreiten. Daher ist von Antragsteller*innen, die Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV sind, eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

5.5 Sonstiges

- (1) Über das Vermögen der Antragsteller*in oder des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Die oder der Antragsteller*in erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.
- (3) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des Paragraph 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Paragraph 264 des Strafgesetzbuches sind im Förderantrag bezeichnet.
- (4) Nicht gefördert werden Organisationen und Vorhaben die nicht mit den Förderzielen der Landeshauptstadt München in Einklang stehen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Impressum

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und
Umweltschutz
Bayerstraße 28a
80335 München
E-Mail: emobil.rku@muenchen.de